



# Markt Bruckmühl

LANDKREIS ROSENHEIM

Gewerbepark BWB 13 – 83052 Bruckmühl

Tel.: 08062 -590

email: rathaus@bruckmuehl.de- Internet: <http://www.bruckmuehl.de>

Bruckmühl, 17.06.2026

## Bekanntmachung zur Verfügung

### Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG)

#### Berichtigung (§5 VerzVO)

#### Inhalt:

Der Rübzahlweg in Hinrichsagen auf der Fl. Nr. 4663/1 Gem. Bruckmühl ist weitgehend als Ortsstraße im Bestandsverzeichnis eingetragen. Auf Grund der ursprünglichen Festsetzungen im Bebauungsplan Nr. 11 endet die bisherige Ortsstraße an der Zufahrt zur den Hausnummern 13 und 13 a. Der zu seiner Zeit angedachte Ringschluss des Gleiwitzer Weges wurde nicht umgesetzt, stattdessen führt nun der Rübzahlweg bis zur Mündung des Gleiwitzer Weges. Die verbleibende bislang nicht gewidmete Strecke beträgt 85 Meter und ist gem. Art. 6 i.V.m. Art. 46 Nr. 2 zur Ortstraße zu widmen. Der Marktgemeinderat hat die Widmung in seiner Sitzung am 11.06.2026 beschlossen. Diese wird als Berichtigung des Bestandsverzeichnisses Blatt Nr. 137 Rübzahlweg vollzogen und ist ortsüblich bekannt zu machen. Beginnend ist der Abschnitt an der Südwestecke der Fl. Nr. 4691/7 Gem. Bruckmühl und endet am Übergang zum Gleiwitzer Weg bei der Hausnummer 24. Zusätzlich wird der zur Erschließung notwendige Stich zum Rübzahlweg Hausnr. 5a im Rahmen der Berichtigung mit aufgenommen.

#### Begründung:

Die Gemeinde ist zum Erlass dieser Verfügung sachlich und örtlich zuständig (Art. 58 Abs. 2 Nr. 3 BayStrWG). Die Widmungsvoraussetzungen gem. Art. 6 BayStrWG liegen vor. Die Verfügung ist von der das Bestandsverzeichnis führenden Behörde ortsüblich bekannt zu machen.

#### 1. Straßenbeschreibung

Straße:	Rübzahlweg
Stadt/Gemeinde:	Bruckmühl;
Landkreis:	Rosenheim;
Widmungsbeschränkung:	;
Flurnummern:	4664/0, Gemarkung Bruckmühl; 4663/1 Gem. Bruckmühl
Anfangspunkt:	Einmündung Brückenweg;
Endpunkt:	Übergang Gleiwitzer Weg;
Länge:	0,345 km;
Baulastträger:	Markt Bruckmühl

#### 2. Verfügung

Die unter 1. bezeichnete Straße ist als Ortsstraße zu widmen.

#### 3. Wirksamwerden

Wirksamwerden der Verfügung:	17.07.2026
Tag der Verkehrsübergabe:	20.09.2014
Tag der Ingebrauchnahme für neuen Verwendungszweck:	20.09.2014
Tag der Sperrung:	

#### 4. Bekanntmachungsnachweise

Gem. Art. 41 Abs. 4 i.V.m. Art. 27a BayVwVfG i.V.m. § 34 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Marktes Bruckmühl in seiner aktuell gültigen Fassung erfolgt die Bekanntmachung durch Niederlegung zur Einsichtnahme in Zimmer 24, Gebäude Gewerbepark BWB 17, 83052 Bruckmühl zu den üblichen

Geschäftszeiten und die Veröffentlichung auf der Internetseite des Marktes Bruckmühl im Zeitraum vom 19.06.2026 bis 03.07.2026



1. Bürgermeister Richard Richter

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- a. Schriftlich oder zur Niederschrift  
Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.  
Die Anschrift lautet: **Bayerisches Verwaltungsgericht München**  
**Postfachanschrift: Postfach 200543, 80005 München**  
**Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München**
- b. Elektronisch  
Die Klage kann bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht München** auch elektronisch nach Maßgabe der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBI 2007, S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Straßen- und Wegerechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.

Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

